

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Görke, Dr. Gesine Löttsch, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/1694 –**

Informationen zum flüchtigen Ex-Wirecard-Manager Jan Marsalek

Vorbemerkung der Fragesteller

Aus Medienberichten geht hervor, dass der ehemaligen Bundesregierung der Aufenthaltsort des flüchtigen Ex-Wirecard-Managers Jan Marsalek seit Anfang 2021 bekannt gewesen sein soll und seitens russischer Stellen auch eine mögliche Vernehmung Jan Marsaleks angeboten worden sei (vgl. <https://www.capital.de/wirtschaft-politik/wirecard-skandal--bundesregierung-mauert-im-fall-marsalek-31807428.html> und <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/wirecard-betrugsskandal-villa-in-moskauer-nobel-vorort-in-dieses-luxusviertel-fluechtete-jan-marsalek/28271508.html?tm=login>). Zu dieser Angelegenheit ergeben sich Fragen an die Bundesregierung.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Beantwortung einzelner Fragen betrifft solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung dieser Fragen nicht erfolgen kann. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung findet seine Grenzen in den gleichfalls Verfassungsrang genießenden schutzwürdigen Interessen des Staatswohls. Eine Offenlegung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten zur konkreten Methodik und zu in hohem Maße schutzwürdigen spezifischen Fähigkeiten des Bundesnachrichtendienstes (BND) bekannt würden. Infolgedessen könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf spezifische Vorgehensweisen und Fähigkeiten des BND ziehen. Zudem könnten Grundrechte Dritter berührt werden, was negative Auswirkungen auf die Kooperationsbereitschaft Dritter dem BND gegenüber haben könnte. Dies könnte folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung und Analysefähigkeit zur Folge haben, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des BND – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutsch-

land sind (§ 1 Absatz 2 BNDG) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnten. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung des BND jedoch unerlässlich. Sofern solche Informationen entfallen oder wesentlich zurückgehen sollten, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland drohen. Selbst eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des BND nicht ausreichend Rechnung tragen.

Die angefragten Inhalte beschreiben die Arbeitsweise des BND so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängerinnen und Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich. Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen in ihrer Detailtiefe derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht in diesem besonderen Einzelfall wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen. Dabei ist der Umstand, dass die Antwort nicht gegeben werden kann, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu werten.

1. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass der Bundesnachrichtendienst (BND) das Bundeskanzleramt 2021 über den Aufenthaltsort von Jan Marsalek und das russische Angebot einer Kontaktaufnahme mit Jan Marsalek informiert hat (vgl. <https://www.bild.de/bild-plus/politik/inland/politik-inland/bei-putin-merkel-wusste-vom-versteck-des-wirecard-betruegers-79737126,view=conversionToLogin.bild.html>)?
2. Welche Stelle wurde wann genau im Bundeskanzleramt vom BND über vorliegende Informationen zum Aufenthaltsort bzw. über das russische Angebot einer Vernehmung Jan Marsaleks informiert?
3. An welchem Datum und von welcher Stelle wurde die ermittelnde Staatsanwaltschaft München über vorliegende Informationen zum Aufenthaltsort bzw. über das russische Angebot einer Vernehmung Jan Marsaleks informiert?

Geschah dies explizit vor oder nach der Berichterstattung der „Bild“ am 11. April 2022 (vgl. <https://www.bild.de/bild-plus/politik/inland/politik-inland/bei-putin-merkel-wusste-vom-versteck-des-wirecard-betruegers-79737126,view=conversionToLogin.bild.html>)?
4. Aus welchen Gründen und auf welcher Rechtsgrundlage wurde die ermittelnde Staatsanwaltschaft München über vorliegende Informationen zum Aufenthaltsort bzw. über das russische Angebot einer Vernehmung Jan Marsaleks nicht unmittelbar nach Bekanntwerden der Informationen im Bundeskanzleramt informiert?

Die Fragen 1 bis 4 werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

5. Hat der § 153d der Strafprozessordnung (StPO) bei der Entscheidung der Bundeskanzleramts und/oder des BND, das russische Angebot einer Kontaktaufnahme mit Jan Marsalek nicht zu verfolgen bzw. eine Auslieferung Jan Marsaleks nicht anzustrengen, eine Rolle gespielt, und wenn ja, aus welchen Gründen (vgl. <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/ex-wirecard-vorstand-jan-marsaleksoll-in-moskau-leben-17951140.html>)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 30 des Abgeordneten Christian Leye auf Bundestagsdrucksache 20/1483 verwiesen.

6. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung bzw. haben die deutschen Bundesbehörden das russische Angebot einer Kontaktaufnahme mit Jan Marsalek nicht verfolgt bzw. eine Auslieferung Jan Marsaleks nicht angestrengt?
7. War das Bundeskanzleramt bei der Entscheidung, das Gesprächs- bzw. Vernehmungsangebot mit Jan Marsalek nicht anzunehmen, eingebunden, und gab es eine Weisung des Bundeskanzleramtes an den BND?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

8. Gab es nach dem Angebot seitens russischer Stellen über ein Gespräch mit bzw. über eine Vernehmung von Jan Marsalek in dieser Angelegenheit Kontakte jeglicher Art zwischen der Bundesregierung bzw. deutschen Bundesbehörden und russischen Stellen, und wenn ja, wann, und zwischen welchen Beteiligten (bitte auflisten)?

Die Verfahrensführung im Komplex Wirecard obliegt der Staatsanwaltschaft München I. Auskünfte zum Stand der Ermittlungen können allenfalls dort eingeholt werden.

Auf diplomatischer und konsularischer Ebene hat es hierzu keine Kontakte der Botschaft Moskau und des Auswärtigen Amtes mit russischen Stellen gegeben.

Im Übrigen wird auf Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

9. Waren russische Regierungsvertreter bei dem in Medienberichten erwähnten Gesprächsangebot oder bei etwaigen danach erfolgten Kontakten involviert, und wurden dabei von der russischen Seite Forderungen für das Zustandekommen eines Gespräches mit bzw. einer Vernehmung von Jan Marsalek gestellt, und wenn ja, welche waren das?
10. Welche Hinweise hatte der BND darauf, dass das Gesprächsangebot, wie Medienberichten zu entnehmen ist, als eine mögliche Falle eingeschätzt wurde, und welche Konsequenzen wurden seitens des BND befürchtet (vgl. <https://www.capital.de/wirtschaft-politik/wirecard-skandal--bundesregierung-mauert-im-fall-marsalek-31807428.html>)?
11. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob es sich bei dem Geschäftsmann, der nach Medienberichten der „Financial Times“ dem Vertreter des BND in der Deutschen Botschaft in Moskau das Gesprächsangebot mit Jan Marsalek vorgeschlagen haben soll, um den Vorstand der Deutschen Schule in Moskau, S. F., handelt, und wenn ja, ist dies zutreffend (vgl. <https://www.ft.com/content/5ba4eedc-992e-4e64-9bb1-9d81b379ea00>)?

Die Fragen 9 bis 11 werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

12. Gab es seit 2020 einen Austausch zwischen Vertretern der Bundesregierung, des Bundeskanzleramts, der Bundesministerien oder der nachgeordneten Bundesbehörden (insbesondere Sicherheitsbehörden) mit dem Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Schule Moskau, S. F., und wenn ja, welchen Austausch jeglicher Art gab es (bitte vollständig auflisten und für alle Termine angeben, an welchem Datum, mit welchem Inhalt, mit welchen Teilnehmern, in welcher Art [Treffen, E-Mail, Telefonat, Direktnachrichten, o. Ä.], wo und auf wessen Wunsch Termine stattgefunden haben; vgl. <https://www.deutscheschulemoskau.de/allgemeines/vorstand/>)?

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche – einschließlich Telefonate und elektronischer Kommunikation – bzw. deren Ergebnissen besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Wie bei anerkannten Deutschen Auslandsschulen vorgesehen, nimmt satzungsgemäß grundsätzlich ein/e Vertreter/in der deutschen Botschaft als beratendes Mitglied an den regelmäßigen Vorstandssitzungen des Trägervereins teil. So nimmt auch an den üblicherweise monatlich stattfindenden Vorstandssitzungen unter dem in diesem Zeitraum amtierenden Vorsitzenden S. F., der Leiter/die Leiterin des Kulturreferats der deutschen Botschaft teil. Für Angelegenheiten, die die Deutsche Schule betreffen, ist der Schulvorstand bzw. sein Vorsitzender Gesprächspartner der Botschaft. Darüber hinaus sind im Zuge von Veranstaltungen des privaten Trägervereins Deutscher Schul- und Kindergartenverein Russland e. V. (DSKVR) informelle Begegnungen auch zu einzelnen Vorstandsmitgliedern üblich.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

13. Beabsichtigt die Bundesregierung, den Aufenthaltsort von Jan Marsalek zu verifizieren und eine etwaige Auslieferung anzustreben?
14. Wie beabsichtigt die Bundesregierung, das Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft München politisch zu unterstützen?

Die Fragen 13 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 41 des Abgeordneten Christian Görke auf Bundestagsdrucksache 20/1483 verwiesen.